

# KINDERSCHUTZ-Rahmenordnung der Freikirchen in Österreich

## KSO-FKÖ

Fassung vom 26. März 2022

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für die Freikirchen in Österreich und die ihr gemäß ihrer Verfassung zugehörigen Bünde, Gemeinden und selbständigen Einrichtungen, alle diese jeweils in ihrer Eigenschaft als KÖR.
- (2) Diese Rahmenordnung ist auf jene Rechtsträger nicht anzuwenden, die nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind, auch wenn sie nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend kirchliche Zwecke verfolgen.

### § 2 Gegenstand dieser Ordnung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und insbesondere auch deren Recht auf Schutz vor jeglicher Art von Gewalt ist ein besonderes Anliegen in den Freikirchen in Österreich. Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung der Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Festlegung und fallweise Aktualisierung der detaillierten kirchlichen Verfahren, Aufgaben und Verpflichtungen zum Kinderschutz.

### § 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Erstellung und fallweise Aktualisierung der kirchlichen Standard-Ordnung zum Kinderschutz erfolgt durch den Rat der Freikirchen in Österreich. Die Standard-Ordnung gilt grundsätzlich für alle Gemeinden, Verbände, Einrichtungen und Bünde der Freikirchen in Österreich.
- (2) Verantwortliche für die Umsetzung der Maßnahmen zum Kinderschutz sind jeweils die selbständigen Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und Bünde, die im Rahmen der Freikirchen in Österreich im jeweils letztgültigen Registerblatt des Bundeskanzleramts/Kultusamts der Republik Österreich als KÖR registriert sind, sowie die Freikirchen in Österreich selbst.
- (3) Für die Einhaltung der Maßnahmen zum Kinderschutz im Sinne dieser Ordnung und der geltenden Gesetze sind die satzungsgemäß berufenen Vertretungsorgane der jeweiligen Körperschaften zuständig.

### § 4 Eigenständigkeit von selbständigen Ortsgemeinden, Einrichtungen und Bünden

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der Verfassung der FKÖ im Zusammenhang mit den jeweiligen Geschäftsordnungen, können Bünde, selbständige Ortsgemeinden und Einrichtungen der FKÖ, jeweils in ihrer Eigenschaft als KÖR, auch eigene Regelungen zum Kinderschutz treffen. Diese bedürfen aber, iSd Art VI der Verfassung der FKÖ, jedenfalls der Prüfung durch die jeweiligen Bundesleitungen bzw. den Rat der Freikirchen, auf Konformität mit allen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, bevor sie in Kraft treten können.
- (2) Solange für eigene Regelungen keine Bestätigung der jeweiligen Bundesleitung bzw. des Rats der Freikirchen in Österreich vorliegt, gilt jedenfalls die kirchliche Standard-Ordnung zum Kinderschutz für die antragstellende Rechtspersönlichkeit.


### § 5 Gültigkeit

Die vorliegende Kinderschutz-Rahmenordnung der Freikirchen in Österreich wurde mit Wirkung vom 26. März 2022 durch das Forum der Freikirchen in Österreich beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.

Die in dieser Ordnung verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

Wien, 27. März 2022

Pastor Karl Peloschek  
Vorsitzender



Pastor Walter Klimt  
Stellvertretender Vorsitzender

